

Reformkonzept des Obligatoriums der 2. Säule: Zusammenfassung

Mit diesem Reformvorschlag wird das BVG-Obligatorium den heutigen Gesellschaftsformen angepasst, für den Versicherten wesentlich verständlicher gemacht und auch stossende Benachteiligungen eliminiert. Die grossen, ungeplanten und dadurch ungerechten Umverteilungen werden gestoppt. Auch wird der Rentenbezug gestärkt und kann mit wenigen Wahlmöglichkeiten periodisch und flexibel sich ändernden Prioritäten angepasst werden. Der Verfassungsauftrag bezüglich des Fortführens einer angemessenen Lebensweise im Rentenalter wird ebenfalls weiterhin für alle ohne Einbussen gut erfüllt. Die (Mehr)Kosten können in einem transparenten Prozess durch die Höhe des einheitlichen Beitragssatzes mehrheitsfähig ausgehandelt werden. Renten, die bis zum Inkrafttreten gesprochen wurden, sind von der Reform allerdings nicht betroffen. Im Abschnitt D wird aus aktuellem Anlass auch noch ein Vorschlag für mögliche Kompensationen aufgeführt.

A. Die einzelnen Reformelemente

Etappe 1 (jetzt anstehende Reform)

1. Durch ein **Vorsorgesplitting der Altersguthaben (VS)** direkt bei der Pensionierung ist eine Zivilstands unabhängige und gleichberechtigte Rente für beide (Ehe)Partner auch und vor allem bei stark unterschiedlichen Erwerbsanteilen zu schaffen.
2. Der **Koordinationsabzug (KA)** wird vollständig gestrichen, womit die (sogar auch verfassungswidrige) Benachteiligung der tief(er)en Löhne und des Teilzeiterwerbs entfällt und diese so ein höheres Altersguthaben aufbauen können/müssen.
3. Die **Sparbeiträge** werden neu auf möglichst altersunabhängige ca. 10 % festgelegt. Der Anteil der Arbeitnehmer soll dabei so von anfänglich nur ca. 2.5 % in jungen Jahren in mehreren Intervallen bis auf ca. 7.5 % steigen, während der Anteil der Arbeitgeber komplementär von 7.5 % bis auf 2.5 % abnimmt, so dass die Beitragsparität über das ganze Erwerbsleben hinweg weiterhin gewahrt bleibt.
4. Das **Eintrittsalter** wird (allenfalls zeitlich gestaffelt) auf Alter 20 vorverlegt, idealerweise sogar auf Alter 18 wie bei der AHV. Damit wird zusätzliches Alterskapital in der wegen des Zinseszinses zudem interessantesten Phase aufgebaut.
5. Die **Eintrittsschwelle** wird (allenfalls zeitlich verzögert) derjenigen in der AHV angeglichen, (allenfalls leicht höher z. B. auf den heute minimal versicherten BVG Lohn), damit auch die bis jetzt Ausgeschlossenen und damit besonders Benachteiligten im BVG versichert sind und ein wenn auch bescheidenes Alterskapital aufbauen.

Etappe 2 (möglichst rasch im Anschluss an Etappe 1 umzusetzen)

6. Die **Langlebigkeit (LLV)** wird im Alter 65 durch eine Einmalprämie von 1,5 % – 2 % soweit möglich kassenintern versichert, obligatorisch für alle. Damit soll eine gleiche Rente analog zum heutigen System ab dem 91. Altersjahr ausgerichtet werden.
7. Die Ausgestaltung der Rente (oder des Kapitalbezugs) kann damit von den Versicherten einfach in **Etappen von 5 Jahren** bis Alter 90 allenfalls geänderten Präferenzen angepasst werden.
8. Versicherte können neu nun selber jeweils entscheiden, ob sie ihr im Todesfall nicht aufgebrauchtes Kapital ganz oder teilweise selber **wahlweise privat vererben** wollen, was im Gegenzug zu einer tieferen Rente (im Minimum von 4 % für die erste Etappe) führen würde.
9. Anstelle des implizit garantierten Zinses wird der ganze erzielte Nettoüberschuss (abzüglich einer jährlichen Prämie für die Kapitalgarantie von 0,5 %- 1,0 %) als variable **Dividende** zu gleichen Anteilen auf die Aktiven und Rentner verteilt (mit einem Minimum von Null).
10. Die Versicherten können zudem die **Ausschüttungsquote** wählen, welchen Anteil dieser Dividende sie beziehen oder zur Erhöhung ihres Alterskapitals (und damit der Rente) für zukünftige Etappen sparen/reinvestieren wollen.

B. Was bringt die Reform (hauptsächlich)

1. Durch das VS wird den vielen Alleinstehenden die Rente nicht mehr um eine längst nicht mehr gerechtfertigte Steuer von rund 1/8 gekürzt, womit sie heute die Witwen/Witwer Renten zwangsweise mitfinanzieren müssen.
2. Die Geschiedenen werden zudem nicht mehr doppelt belastet (zunächst bei der Scheidung und dann nochmals bei der Pensionierung, soweit sie nicht wieder heiraten)
3. Die in Zukunft vermehrt zunehmende Zahl von Witwen/Witwerrenten als «Luxusrenten» bei Doppelverdienern entfällt ebenfalls durch das VS.
4. Durch das VS wird der UWS) soweit entlastet, dass er in Etappe 1 nicht gesenkt werden muss und damit entfällt dies als Grund für Kompensationsmassnahmen vollständig.
5. Ab Etappe 2 nur nach versicherungstechnischen Kriterien festgelegt werden kann/soll.
6. Alle Erwerbstätigen werden durch den Wegfall des KA gleich versichert, was vor allem die Teilzeiterwerbstätigen und solche mit tief(er)en Löhnen gegenüber heute massiv besserstellt.
7. Die Sparbeiträge auf dem ganzen Bruttolohn und der höhere Satz zu Beginn der Erwerbsphase führen bei diesen zu einem markant höheren Alterskapital.
8. Dieser Effekt wird noch deutlich verstärkt, sobald das Eintrittsalter herabgesetzt wird.
9. Wird auch die Eintrittsschwelle deutlich gesenkt, fallen langfristig auch weniger Ergänzungsleistungen an.
10. Beim Leistungsbezug helfen die Wahlmöglichkeiten stark mit, Fehlentscheidungen der Versicherten zu vermeiden. Dies gilt gleichermassen für die Etappierung wie auch für den privat vererbaren Anteil des bei Ableben nicht aufgebrauchten Alterskapitals.
11. Ebenso kann über die Ausschüttungsquote eine gewisse Steuerung der jeweiligen Rentenhöhe erreicht werden.

C. Was kostet diese Reform zusätzlich?

1. Für die rund 500'000 Versicherten mit dem BVG Minimum ergeben sich Mehrkosten von Netto rund 800 Mio. Sfr (1,25 Mio. für den wegfallenden KA, abzüglich 450 Mio. Sfr, da der durchschnittliche Sparbeitrag auf dem restlichen Lohn 10 % anstelle von 12 % beträgt)
2. Für weitere 500'000 Versicherte können so die Mehrkosten auf angenommene 600 Mio. Sfr geschätzt werden, für die nächsten 500'000 noch auf ca. 400 Mio. Bei den restlichen Versicherten wird das Sparziel von 10 % auf dem Bruttolohn bereits heute durch ausreichende überobligatorische Teile erreicht.
3. Bei rund einem Drittel der Übergangsgeneration der 45 -65-Jährigen mit einem Bruttolohn von mehr als rund 55'00 Sfr. können die entstehenden Einbussen beim Alterskapital durch das Auflösen nicht mehr benötigter Reserven (gemäss ASIP) und allenfalls zusätzlich durch Umwidmung der nicht mehr benötigten heutigen Beiträge für ungünstige Altersstruktur kompensiert werden. Damit fallen Netto keine Mehrkosten an.
4. Dies ergibt insgesamt Mehrkosten von geschätzten 1,8 Mia. Sfr (ohne Senkung des Eintrittsalters oder der Eintrittsschwelle)

D. Kompensation bisheriger Benachteiligungen und Umverteilungen

1. Im bestehenden System wurden und werden die tieferen Löhne systematisch benachteiligt wegen des KA. Zusätzlich fand vor allem in den letzten rund 10 Jahren eine massive Umverteilung von den Aktiven zu den Neurentnern statt.
2. Bei einer Reform kann der Gesetzgeber überlegen, diese Effekte zumindest teilweise zu kompensieren. Dabei ist er bezüglich der Gewichtung der beiden Komponenten und der Höhe der Kompensation frei, die aber unbedingt in kapitalisierter Form erfolgen soll.
3. Die Finanzierung soll aber primär über Bundesmittel und allenfalls Erträgen der SNB aus Negativzinsen erfolgen.